

II-1266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALS VERWALTUNG
 Zl.21.891/61-3/1976

1010 Wien, den 5. August 1976
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

550 IAB

1976-08-16

zu 631 II

B e s n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.WIESINGER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Schaffung eines "Seniorenpasses" (631/J-NR/76)

Die Herren Abgeordneten Dr.WIESINGER und Genossen haben darauf hingewiesen, daß der Österreichische Pensionisten- und Rentnerbund Anfang Juli 1976 die Schaffung eines "Seniorenpasses" angeregt habe. Dieser Seniorenpaß solle alle jene für den Versicherten wichtige Dinge enthalten, welche im Falle einer Krankheit, eines Unfallen oder des Todes eine schnelle Hilfeleistung oder eine mühelose Abwicklung der erforderlichen Formalitäten gewährleiste. Nach den Vorstellungen des Österreichischen Pensionisten- und Rentnerbundes sollten alle in Frage kommenden Personen durch die zuständigen Versicherungsträger einen Paß erhalten, welcher im wesentlichen folgende Angaben enthalten sollte:

Versichert bei:

Chronische Erkrankung:

Blutgruppe:

Private Krankenversicherung bei:

Private Sterbegeldvorsorge bei:

Eigene Grabstelle am Friedhof

Testament bei:

Bei Unfall oder Tod Frau oder Herrn verständigen.

- 2 -

In diesem Zusammenhang haben die Herren Abgeordneten Dr.WIESINGER und Genossen an mich folgende Frage gerichtet:

- 1) Werden Sie die Anregung des Österreichischen Pensionisten- und Rentnerbundes auf Schaffung eines "Seniorenpasses" nach den oben dargelegten Vorstellungen aufgreifen?
- 2) Bis wann kann mit einer derartigen Aktivität gerechnet werden?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Sozialversicherungsträger sind Kraft gesetzlicher Anordnung (§ 32 Abs.1 ASVG) Körperschaften öffentlichen Rechts; sie werden in Vollziehung der Sozialversicherungsgesetze als Verwaltungsbehörden im funktionellen Sinne tätig. Würden die Sozialversicherungsträger unter ihrem Namen einen "Seniorenpaß" ausstellen, dann hätte dieser Ausweis im Hinblick auf die Rechtsstellung des Ausstellers den Charakter einer amtlichen Urkunde. Dies hätte zur Folge, daß der Versicherungsträger für die Richtigkeit der in dieser Urkunde enthaltenen Angaben verantwortlich wäre. Von den gewünschten Angaben im "Seniorenpaß" könnten die Pensionsversicherungsträger auf Grund ihrer Unterlagen aber lediglich den Pensionsbezug und die sich daraus ergebende Krankenversicherungspflicht sowie den zuständigen Krankenversicherungsträger angeben. Aber auch diese Aussage könnte nur auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen werden, weil ein bestehender Leistungsanspruch entzogen werden oder erlischen (§§ 99 und 100 ASVG sowie die entsprechenden Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen) bzw. sich die örtliche

- 3 -

Zuständigkeit des Krankenversicherungsträger durch Wohnsitzwechsel ändern kann. Die Evidenzhaltung der Ausweise würde unter diesem Gesichtspunkt eine kaum vertretbare Verwaltungsmehrarbeit mit sich bringen, ganz abgesehen davon, daß es praktisch unmöglich wäre, ungültig gewordene Ausweise einzuziehen.

Alle anderen Angaben, die nach der Vorstellung der Fragesteller in dem "Seniorenpaß" enthalten sein sollen, entstammen dem privaten Bereich und sind von den Sozialversicherungsträgern in ihrem Vollzugsbereich weder feststellbar noch überprüfbar.

Der durch den "Seniorenpaß" beabsichtigte Zweck könnte meines Erachtens am ehesten dadurch erreicht werden, daß die Pensionisten- und Rentnerverbände entsprechende Vordrucke herstellen lassen und die Pensionisten die gewünschten Angaben selbst in diesen Vordruck eintragen und auch allfällige spätere Änderungen dieser Eintragungen vornehmen.

